



## Version nach Mitbericht

# Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur (1. August 2022)

vom unbekannt (Stand 1. August 2022)

---

## 1 Grundlagen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation und die Zuständigkeiten in der Volksschule sowie die Ausgestaltung kommunaler Angebote.

### Art. 2 Einheit der Volksschule

<sup>1</sup> Für die Stadt Winterthur gelten einheitliche Schulstrukturen gemäss den kantonalen Vorgaben, wobei die Schulen auch ein eigenes Profil aufweisen dürfen.

## 2 Schulpflege

### Art. 3 Organisation

<sup>1</sup> Die Sitzungen finden an einem durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmten Tag der Woche statt.

<sup>2</sup> In Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten führt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident den Vorsitz; bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Vorsitz und die gesamte Funktion von der stellvertretenden Stadträtin oder dem stellvertretenden Stadtrat übernommen.

### Art. 4 Präsidium Schulpflege

<sup>1</sup> Das Präsidium der Schulpflege ist berechtigt, an Konferenzen und Konventionen teilzunehmen. Es kann mit allen Organen und Vertretungen im Volksschulbereich jederzeit Besprechungen anordnen.

### 3 Angebote

#### **Art. 5** Ergänzende Angebote der Volksschule

<sup>1</sup> Die Schulpflege regelt die ergänzenden Angebote der Volksschule.

#### **Art. 6** Schulsozialarbeit

<sup>1</sup> Den Schulen der Stadt Winterthur wird ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Pro 690 Schülerinnen und Schüler ist mindestens eine Vollzeitstelle Schulsozialarbeit einzusetzen.

<sup>3</sup> Die Festlegung der Anzahl Stellen aufgrund des Stellenschlüssels gemäss Abs. 2 erfolgt mindestens alle zwei Jahre aufgrund der aktuellen Schülerinnen- und Schülerzahlen.

#### **Art. 7** Schulische Integration

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann zur Stärkung der Integration der Regelschulen neue Angebote im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel einführen und die Ausgestaltung der Angebote regeln.

#### **Art. 8** freiwilliger Schulsport

<sup>1</sup> Die Schulpflege regelt als Ergänzung und Vertiefung zum obligatorischen Schulsport den freiwilligen Schulsport. Dieser leitet die Schülerinnen und Schüler zu einer aktiven Freizeitgestaltung an und bietet Einblick in verschiedene Sportarten, wobei möglichen Stereotypisierungen entgegen zu wirken ist.

<sup>2</sup> Die Schulpflege integriert den freiwilligen Schulsport nach Möglichkeit in die schulergänzenden Tagesstrukturen.

#### **Art. 9** Kunst- und Sportschulen

<sup>1</sup> Die Schulpflege regelt die Übernahme des Schulgeldes für sportlich und künstlerisch besonders begabte Schülerinnen und Schülern, insbesondere die Voraussetzungen und Bedingungen des Schulbesuchs sowie die Qualitätsvoraussetzungen der Kunst- und Sportschulen.

## **Stadt Winterthur**

---

<sup>2</sup> Die Schulpflege regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen und Bedingungen der Kostenübernahme sowie die Qualitätsvoraussetzungen der Kunst- und Sportschulen.

### **Art. 10** Prüfungsvorbereitungskurse

<sup>1</sup> Die Schulen der Stadt Winterthur bieten Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung an kantonale Maturitätsschulen an.

<sup>2</sup> Die Schulpflege regelt das Nähere, insbesondere legt sie für die ganze Stadt ein einheitliches Angebot fest.

## **4 Weitere Bestimmungen**

### **Art. 11** Bearbeitung von Schülerinnen- und Schülerdaten

<sup>1</sup> Im Rahmen von sonderpädagogischen Massnahmen sind die beigezogenen Fachpersonen berechtigt, in Einzelfällen in die Schülerdossiers betroffener Kinder Einsicht zu nehmen und alle Personendaten, inkl. besonderer Personendaten, zu bearbeiten.

<sup>2</sup> Im Rahmen von Pandemien oder Epidemien ist die zuständige Schulleitung bzw. Klassenlehrperson zur Bearbeitung von Personendaten und besonderen Personendaten der Schülerinnen und Schüler berechtigt, soweit es der Eindämmung der Pandemie oder Epidemie dient.

## **5 Zusammenarbeit**

### **Art. 12** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Volksschule ist Teil der Stadt Winterthur, deren Verwaltung vielfältige Dienstleistungen für das Schulwesen erbringt.

<sup>2</sup> Das für die Schule zuständige Departement ist zuständig für die grundlegende Unterstützung der Schulbehörden.

### **Art. 13** Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Schulpflege definiert die Dienstleistungen für das Schulwesen, die sie beim für die Schule zuständigen Departement bezieht. Die Schulpflege sorgt bei besonderen Ansprüchen für deren Finanzierung.

---

<sup>2</sup> Die Schulpflege verfügt für ihre eigene Organisation und Unterstützung sowie für diejenige der Schulleitungen über ein vom Stadtparlament bewilligtes Stellenkontingent.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Weisungsbefugnisse der Schulleitungen gegenüber Mitarbeitenden der Stadtverwaltung in schulorganisatorischen Fragen und deren Beizug im Bedarfsfall.

**Art. 14**      Leitung Bildung

<sup>1</sup> Die Leitung Bildung bestimmt ihre Vertretung in der Schulpflege.

**6 Kommunale Konferenzen und Konvente**

**Art. 15**      Schulleitungskonferenz

<sup>1</sup> Alle an der Volksschule der Stadt Winterthur tätigen Schulleiterinnen- und Schulleiter bilden die Konferenz der Volksschule, die als Schulleitungskonferenz bezeichnet wird.

<sup>2</sup> Die Schulleitungskonferenz wählt die Vertretungen der Schulleitungen in der Schulpflege.

<sup>3</sup> Die Schulleitungskonferenz ist berechtigt, Anträge an die Schulpflege zu stellen.

**Art. 16**      Volksschulkonvent

<sup>1</sup> Alle an der Volksschule unterrichtenden Lehrpersonen bilden zusammen mit den Betreuungsleitungen den gesamtstädtischen Konvent der Volksschule.

<sup>2</sup> Er wählt die Vertretungen der Lehrpersonen in der Schulpflege.

<sup>3</sup> Der Konvent ist berechtigt, Anträge an die Schulpflege zu stellen.

## **7 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 17**    Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur ersetzt die Geschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur vom 3. Mai 2010.

### **Art. 18**    Anpassungen geltendes Recht

<sup>1</sup> (Noch auszuarbeiten)

<sup>2</sup> Art. 13 Abs. 1 lit. c des Personalstatuts vom 12. April 1988 wird angepasst und lautet neu wie folgt:

- c     die Schulpflege für die städtischen Lehrperso-nen für die in der Volksschule tätigen Lehrperso-nen; die Schulpflege kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren. Die Überprüfung der Anstellungsvoraussetzungen und die Festlegung der Besoldung erfolgt durch das Departement Schule und Sport.

### **Art. 19**    Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> (Noch auszuarbeiten)

### **Art. 20**    Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung tritt auf 1. August 2022 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
keine Angabe	01.08.2022	Erlass	Erstfassung	

## Stadt Winterthur

---

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	01.08.2022	Erstfassung	